

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren in der

Stadt Ronneburg vom 06.03.2019

Aufgrund der §§ 27, 27a, 44, 45 und 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 323), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) erlässt die Stadt Ronneburg als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Ronneburg einschließlich der Ortsteile Raitzhain und Grobsdorf, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienende Flächen, einschließlich der Plätze.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 1. der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen und Bushaltestellen;
 2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
 3. das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtungsanlagen, Brücken- u. Straßengeländer, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen
 1. öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
 2. alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
 3. die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün-, Park- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Ziffer 1 sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:
 1. Forste, Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
 2. Kinderspielplätze;
 3. Gewässer und deren Ufer.

§ 3 - Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten
 1. öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu verschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten bzw. Aufklebern zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren.
 2. auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen. Das Waschen oder Abspritzen von Kraftfahrzeugen aller Art ist nur in dafür zugelassenen Anlagen erlaubt.
 3. Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Kanalisation, Schnittgerinne bzw. Gewässer einschließlich Straßengräben einzuleiten, einzubringen oder diesen zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
 4. im öffentlichen Straßenraum oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen befindliche Brunnen, Teiche und Wasserbecken zu verschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste Ge-

genstände oder Flüssigkeiten in sie zu bringen oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu baden, zu waschen sowie Tiere darin baden zu lassen.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4 - Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt. Hierzu zählt auch das längere Verweilen in Campingfahrzeugen von mehr als 24 Stunden.

§ 5 - Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Kanalisation, Schnittgerinne geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6 - Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.

§ 7 - Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste usw.) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

(2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z.B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll und Abfallbehälter sind ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, daß Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Das Abstellen bzw. Ablegen von Abfall oder Wertstoffen vor, neben, hinter oder auf die Wertstoffbehälter ist nicht gestattet. Abfallbehälter dürfen nur am Abend des Vortages und am Tag der Entsorgung abgestellt werden.

§ 8 - Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9 - Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Verpflichtete beseitigt werden.

§ 10 - Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Notwasserbrunnen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11 - Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt Ronneburg zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muß von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in der Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder läßt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.

§ 12 - Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, daß die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielflächen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
- (3) In Grün- und Parkanlagen, auf Spielplätzen, im Bereich des Marktplatzes, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.
- (4) Gefährliche Hunde müssen auf Straßen, Gehwegen und in öffentlichen Anlagen zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine, die höchstens 2 m lang sein darf, geführt werden und einen bissicheren Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung tragen.
- (5) Werden Hunde im Bereich von Gehwegen oder Fußgängerzonen angebunden, ist sicherzustellen, dass den Passanten, einschließlich solcher mit Rollstühlen oder Kinderwagen, ein ungehinderter Durchgang gewährleistet wird.
- (6) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (7) Das Füttern fremder oder herrenloser streunender Katzen ist verboten.

§ 13 - Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder an deren Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 14 - Wildes Plakatieren

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nicht an lackierten Lichtmasten angebracht werden. Ansonsten dürfen sie nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
 1. Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 2. Waren oder Leistungen durch Ausstellen oder Ausrufen anzubieten;
 3. Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 15 - Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, daß andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:
13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe)
19.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe).
Für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
- (3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i.S.d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, daß unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Glas darf nur zu den angegebenen Einwurfzeiten in die Wertstoffcontainer eingeworfen werden.
- (8) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 - Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 20 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 20 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
 1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mind. 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (5) Andere Bestimmungen (wie z.B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 17 – Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

1. aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
2. die Verrichtung der Notdurft,
3. das Nächtigen auf Bänken und Stühlen
4. die Beeinträchtigung der Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken).

§ 18 - Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muß über Geh- und

Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 19 - Alkoholverbot

In den nachfolgend aufgeführten öffentlichen Anlagen bzw. Verkehrsflächen ist der Konsum von Alkohol zum Zweck des Kinder- und Jugendschutzes sowie des allgemeinen Gesundheitsschutzes außerhalb von zugelassenen Freischankflächen verboten:

- Schloßhof
- Steg Baderteich
- Wegeanlagen um den Baderteich
- Bereich Stadtpark (vom Mennsdorfer Weg bis Paitzdorfer Straße)
- Angrenzendes Grundstück zum Netto Markt (Flur 13, Flurstück 1563/17)
- Friedhofsvorplatz
- Parkplatz Zeitzer Straße

Das Alkoholverbot gilt für die Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

§ 20 - Kinderspielplätze

Zum Schutz der Kinder ist auf Kinderspielplätzen nachfolgendes verboten:

1. Der Konsum von alkoholischen Getränken.
2. Das Rauchen im gesamten Spielplatzbereich.
3. Gefährliche Gegenstände aller Art (z.B. Flaschen, Metallteile, Dosen usw.) liegen zu lassen, zu zerschlagen oder wegzuerwerfen.
4. Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abzustellen oder mit ihnen zu fahren; dies gilt nicht für Kinderwagen, Kinderfahrräder und fahrbare Krankenstühle.

§ 21 - Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 22 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 1 Ziffer 1 öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten bzw. Aufklebern beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;
2. § 3 Absatz 1 Ziffer 2 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
3. § 3 Absatz 1 Ziffer 3 Abwässer und Baustoffe in die Kanalisation, Schnittgerinne bzw. Gewässer einschließlich Straßengräben einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
4. § 3 Absatz 1 Ziffer 4 im öffentlichen Straßenraum oder in öffentlichen Grün- u. Erholungsanlagen befindliche Brunnen, Teiche und Wasserbecken beschmutzt, das Wasser verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände in sie einbringt;
5. § 3 Absatz 1 Ziffer 4 im öffentlichen Straßenraum oder in öffentlichen Grün- u. Erholungsanlagen befindliche Brunnen, Teiche und Wasserbecken badet, wäscht oder Tiere darin baden lässt;
6. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet, übernachtet oder mit einem Campingfahrzeug länger als 24 Stunden verweilt;
7. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Kanalisation, Schnittgerinne schüttet;
8. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
9. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
10. § 7 Absatz 2 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
11. § 7 Absatz 2 Abfall oder Wertstoffe neben den Wertstoffbehälter abstellt bzw. ablegt;
12. § 8 Straßen u. öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen oder ähnlichen Gegenständen überspannt.
13. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
14. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;

15. § 11 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer erkennbar versieht und diese lesbar erhält;
 16. § 12 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen läßt, mitführt oder baden läßt;
 17. § 12 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt
 18. § 12 Absatz 4 gefährliche Hunde nicht angeleint und ohne bissicheren Maulkorb bzw. wirkungsgleicher Vorrichtung führt;
 19. § 12 Absatz 5 bei angeleinten Hunden kein ungehinderter Durchgang möglich ist.
 20. § 12 Absatz 6 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
 21. § 12 Absatz 7 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert;
 22. § 13 Absatz 1 verwilderte Tauben füttert;
 23. § 13 Absatz 2 keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Nistplätzen verwilderter Tauben oder Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben ergreift.
 24. § 14 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge an lackierten Lichtmasten anbringt;
 25. § 14 Absatz 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
 26. § 14 Absatz 3 Werbeträger nicht innerhalb einer Woche entfernt;
 27. § 15 Absatz 3 während der Mittags- und/oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
 28. § 15 Absatz 4 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
 29. § 15 Absatz 7 Glas außerhalb der Einwurfzeiten einwirft;
 30. § 16 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
 31. § 16 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
 32. § 16 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
 1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 2. von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 3. von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
 33. § 17 Andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt;
 34. § 18 Absatz 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
 35. § 19 in den genannten öffentlichen Anlagen bzw. Verkehrsflächen Alkohol konsumiert;
 36. § 20 auf Kinderspielflächen Alkohol konsumiert oder raucht;
 37. § 20 auf Kinderspielflächen gefährliche Gegenstände liegen läßt, zerschlägt oder wegwirft;
 38. § 20 auf Kinderspielflächen Motorfahrzeuge oder Fahrräder abstellt oder mit ihnen fährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahnung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Ronneburg (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 23 - Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2038.

§ 24 - Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft; frühestens ab dem 01.01.2019

Ronneburg, den 06.03.2019


Leutloff
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk: Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Ronneburger Anzeiger Nr. 3/2019 vom 15.03.2019.